

GABRIEL SIMON

GEGEN

GERICHTSHOF DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

RECHTSSACHE 15/60



# Urteil des Gerichtshofes

vom 1. Juni 1961

*Verfahrenssprache: Französisch*



## LEITSÄTZE DES URTEILS

1. Bedienstete — Personalstatut der EGKS — Auslegung und Anwendung — Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofes als Dienststellenleiter
2. Begünstigender Verwaltungsakt — Unrichtige Auslegung einer Vorschrift — Widerruf
3. Begünstigender Verwaltungsakt — Widerruf — Wirkung des Widerrufs
4. Bedienstete — Trennungszulage — Widerruf einer Ausführungsverfügung — Verweigerung einer Ausgleichsentschädigung  
(Personalstatut der EGKS, Artikel 60 Absatz 5 Ziffer 2 und Artikel 47)
5. Auslegung — Ersetzung einer Vorschrift durch eine andere — Textunterschied — Bedeutungsunterschied — Vermutung
6. Bedienstete — Trennungszulage — Entfernung zwischen dem Ort des Wohnsitzes und dem Sitz der Institution — Begriff  
(Personalstatut der EGKS, Artikel 47)
7. Auslegung — Fehlen von Materialien — Wörtliche und logische Auslegung

1. *Der Präsident des Gerichtshofes ist unbestreitbar berechtigt und verpflichtet, das Personalstatut, dessen Anwendung ihm obliegt, vorbehaltlich einer etwaigen Nachprüfung der Richtigkeit dieser Auslegung durch den Gerichtshof auch auszulegen.*

2. *Erkennt eine Verwaltungsbehörde, daß eine Vergünstigung infolge irriger Auslegung einer Vorschrift gewährt worden ist, so darf sie ihre frühere Verfügung abändern.*

3. *Der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes wegen Rechtswidrigkeit kann zwar in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf wohlerworbene Rechte nicht ex tunc erfolgen, stets jedoch ex nunc <sup>1)</sup>.*

---

<sup>1)</sup> Vgl. Leitsatz Nr. 2 des Urteils 7/56 und 3 bis 7/57 (RsprGH III d 87) sowie Leitsatz Nr. 10 des Urteils 42 und 49/59.

4. Artikel 60 Absatz 5 Ziffer 2 des Personalstatuts der EGKS enthält eine Übergangsbestimmung, die lediglich vor Inkrafttreten des Statuts gegebene Tatbestände berücksichtigt und demnach ausschließlich auf solche Tatbestände Anwendung finden konnte.

Selbst wenn diese Bestimmung dann angewendet werden könnte, wenn Artikel 47 Ziffer 3 für sich allein geändert würde, so kann sie doch bei Widerruf einer in Anwendung dieses Artikels ergangenen Verfügung dann nicht angewendet werden, wenn der Widerruf durch die Feststellung gerechtfertigt ist, daß die Verfügung auf Grund einer rechtsirrigen Auslegung der in Frage stehenden Vorschriften erlassen worden war.

5. Wird eine Vorschrift durch eine andere ersetzt, so muß bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, daß jeder Textunterschied, der zu einer abweichenden Auslegung führen kann, auch einen Bedeutungsunterschied in sich birgt.

6. Die Tatsache, daß das in Artikel 16 Buchstabe b der Vorläufigen Personalordnung enthaltene Wort „Umkreis“ in Artikel 47 Ziffer 3 des Personalstatuts der EGKS durch das Wort „Entfernung“ („entfernt“) ersetzt worden ist, läßt einwandfrei erkennen, daß die Verfasser des Textes von dem Begriff „Luftlinie“ abgehen wollten.

7. In Ermangelung von Materialien, aus denen der Wille der Urheber einer Vorschrift zweifelsfrei hervorginge, muß der Gerichtshof von dem Text in seiner vorliegenden Fassung ausgehen und ihm den Sinn entnehmen, der sich bei wörtlicher und logischer Auslegung ergibt.